

Der Steuer-Tipp: Rentner im Visier der Steuerfahndung!

Nachdem die Finanzverwaltung die **Dateninformationen der Rententräger ausgewertet** und säumige Rentner zur **Abgabe einer Einkommensteuererklärung** aufgefordert hat, sind nun erste Strafverfahren gegen abgabeunwillige Rentner eingeleitet worden.

Den Betroffenen ist das meist völlig unerklärlich, gehen sie doch davon aus, dass die auszahlende Stelle die Besteuerung bereits vorgenommen hat. Dies gilt zwar bei den Betriebsrenten, für die eine **Lohnsteuerbescheinigung** erteilt wurde, aber nicht für die Zahlungen der **staatlichen Rentenversicherung**, der **Zusatzversorgungskassen** und **sonstiger Rentenversicherungsträger**. Ein langes Berufsleben gutverdienender Arbeitnehmer, die darüber hinaus auch noch zusätzlich in private Rentenversicherungen eingezahlt haben, führt glücklicherweise zu entsprechenden Rentenansprüchen.

Dass diese heute nicht mehr vollumfänglich steuerfrei/steuerbegünstigt sind, sollte nunmehr – nach der breiten öffentlichen Diskussion in den vergangenen Jahren – jedem bekannt sein. Am Ende wird es erfahrungsgemäß immer deutlich teurer, als wenn man es von Anfang an und möglichst zeitnah richtig macht. Zwangsgeldern und Strafbefehlen kann man dann nur noch entgegnen, indem man die Steuererklärungen für die vergangenen Jahre nachreicht (2014–2021). Im Rahmen der Nachversteuerung fallen dann neben den **nachzuzahlenden Steuern** zusätzlich **Zinsen** an. Meist mehr, als eine gute Geldanlage in dieser Zeit gebracht hat.

Zur Einstellung des Strafverfahrens – keine Angst, keiner muss ins Gefängnis – ist dann noch ein **Aufgeld** auszuhandeln, das je nach Schwere der Straftat zwischen **20 % und 80 % der hinterzogenen Steuer** betragen kann. Also keine angenehme Situation für Altersruheständler. Hinzu kommt noch die **Aufregung des Strafverfahrens** zu einem Lebenszeitpunkt, in dem das Nervenkostüm nicht mehr ganz so unempfindlich ist. Im Rahmen der Nacherklärung der Renteneinkünfte lassen sich jedoch mit fachlicher Unterstützung Nachzahlungen deutlich reduzieren.

Auch Rentner können in den Genuss von **steuerlichen Vergünstigungen** kommen. Liegt der persönliche **Grenzsteuersatz unter 25 %** und werden Zins- und Dividendeneinnahmen erzielt, so kann im Wege einer Günstigerprüfung erreicht werden, dass die **einbehaltenen Zinsabschlagsteuer** ganz oder teilweise zurückerstattet bzw. auf die anfallende „Rentensteuer“ angerechnet wird.

Weitere für Rentner typische steuermindernde Sachverhalte sind **Spendenzahlungen**, Aufwendungen für **häusliche Dienst-** (Haushaltshilfe etc.) **und Handwerkerleistungen** (auch aus Umlageabrechnungen von Mietwohnungen) und natürlich die **krankheitsbedingten Aufwendungen** wie Arztkosten, Arzneimittelkosten – soweit ärztlich verordnet – und die Aufwendungen für Zahnersatz und sonstige Hilfsmittel. Soweit eine **Körperbehinderung** oder eine **Pflegestufe** amtlich festgestellt wurde, bestehen weitere Vergünstigungen. Wichtig ist, dass die Belege zu den Aufwendungen noch vorhanden sind oder kurzfristig beschafft werden können. Übrigens besteht auch für Rentner die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige, soweit noch kein Strafverfahren eingeleitet wurde.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen dazu weiter!



Steuerberater | Dipl.- Finanzwirt (FH)
ARMIN JOCHUM